

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentl. Sitzung (Ö/N)	Abstimmungsergebnis		
			Dafür	Dagegen	Enthalt.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	05.03.2026	öffentlich			
Verwaltungsausschuss	17.03.2026	nicht öffentlich			
Rat	19.03.2026	öffentlich			

Betreff: Bebauungsplan Nr. 156 "Windpark Ahrensfeld" mit örtlichen Bauvorschriften, 1. Änderung,
- Satzungsbeschluss gem § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bezugsvorlagen WP 21- 26/0556, WP 21-26/0712, WP 21-26/0797, WP 21-26/0797-1,

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen des Planverfahrens vorgebrachten und – soweit abwägungsbeachtlich – in den beigefügten Anlagen aufgelisteten Anregungen und Hinweise aus den Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Kenntnis genommen und jeweils entsprechend der Spalte „Abwägung/Beschlussempfehlung“ beschieden. Die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen sind Bestandteil des Satzungsbeschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften, 1. Änderung, wird gemäß § 10 BauGB in der vorliegenden Fassung als Satzung und zusammen mit der beigefügten Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:

Am 15.02.2016 ist der Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ der Stadt Bramsche mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft getreten. Über diese Bauleitplanung konnten sieben Windenergieanlagen (WEA) im Jahre 2016/2017 errichtet werden.

Anlass der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ ist die geplante Verdichtung des bestehenden Windparks um eine weitere WEA.

Mit der 1. Änderung des B-Plans wird eine optimale Ausnutzung des Vorranggebietes aus der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Osnabrück aus 2013 sowie der Sonderbaufläche für Windenergie aus der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bramsche bauleitplanerisch vorbereitet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bramsche hat in seiner Sitzung am 28.01.2025 mit der Beschlussvorlage WP 21-26/0556 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ beschlossen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bramsche hat mit der Beschlussvorlage WP 21-26/00712 in seiner Sitzung am 12.06.2025 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschlusses hinsichtlich der provisorischen Erschließungsstraße erweitert.

Am 14.06.2025 erfolgte die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in den Bramscher Nachrichten. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB konnten die Planunterlagen bei der Stadt Bramsche sowie im Internet, bei gleichzeitiger Gelegenheit zur Stellungnahme, vom 16.06.2025 bis einschl. 23.07.2025 eingesehen werden. Außerdem fand am 18.06.2025 im Siedlertreff im Ortsteil Lappenstuhl eine Informations- und Erörterungsveranstaltung statt, bei der die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet wurde. Der Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, zu einer Stellungnahme aufgefordert. In diesem Zuge sind verschiedene Stellungnahmen eingegangen. Die einzelnen Stellungnahmen sind in der als Anlage1 beigefügten Tabelle mit einem Abwägungsvorschlag versehen worden.

Mit der Beschlussvorlage WP 21-26/0797 und WP 21-26/0797-1 hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 27.11.2025 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“, 1. Änderung einschl. Begründung und Umweltbericht und die Einsichtnahme aller relevanten und verfügbaren im Umweltbericht zusammengefassten umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Nach Veröffentlichung in den Bramscher Nachrichten am 02.12.2025 sowie durch Aushang im Rathaus und Einstellung ins Internet hat der Entwurf des Bebauungsplanes einschl. Begründungsentwurf und Umweltbericht zusammen mit den, für die Belange des Umweltschutzes relevanten Gutachten und Anregungen, einschl. weiterer exemplarischer Fachgutachten, vom 02.12.2025 bis einschl. 13.01.2026 öffentlich ausgelegen. Während dieser Zeit wurde jedermann Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen einzusehen und Anregungen und Hinweise vorzutragen. Mit Schreiben bzw. E-Mail vom 01.12.2025 wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, sich spätestens bis zum 13.01.2026 zum Planentwurf und der Begründung zu äußern.

In diesem Zuge der Öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind verschiedene Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen. Die einzelnen Stellungnahmen sind in der als Anlage2 beigefügten Tabelle mit einem Abwägungsvorschlag versehen worden.

Von der Regionalplanung des Landkreises wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes qua Gesetz als Beschleunigungsgebiet gilt. Die Lage in einem Beschleunigungsgebiet führt zu Verfahrenserleichterungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Bundesimmissionsgesetz).

Der Landkreis Osnabrück empfiehlt weiterhin ein Verfahren eines „vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“. Die Stadt Bramsche hält weiter am Verfahren gem. § 30 Abs. 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) fest.

Bei dem vorliegenden einfachen Bebauungsplan werden genügend Parameter getroffen, um einen gewissen Einfluss auf die Umsetzung zu haben. Eine unbegrenzte Höhenentwicklung wird vermieden, durch die Festsetzung des Standortes und die überbaubare Fläche wird gleichzeitig die Höhenentwicklung gesteuert.

Ferner ist eine Höhenentwicklung nicht uneingeschränkt möglich, da die Gutachten auf Grundlage

einer angenommenen Höhe beruhen. Somit hat die Gemeinde auch bei einem einfachen Bebauungsplan genügend Steuerungsmöglichkeit.

Der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde, eine CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe umzusetzen, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verhindern, wird nicht gefolgt, da der Artenschutzleitfaden des MU (NMUEK 2016) keinen Störradius von 500 m für die Waldschnepfe angibt und somit hier kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besteht.

Hinsichtlich der Beurteilung des Eingriffes in das Landschaftsbild bemängelt die Untere Naturschutzbehörde, dass das Vorgehen der Eingriffsermittlung im Umweltbericht u.a. nicht vollständig der Methodik von Breuer (2001) entspricht. Im vorgelegten Umweltbericht wurde jedoch in Anlehnung an die Methodik von Breuer (2001) vorgegangen und gegenüber dem standardisierten Verfahren ein deutlich höherer Kompensationsbedarf ermittelt. Somit werden die Eingriffe in das Landschaftsbild in ausreichendem Maße kompensiert.

Zur Frage des BUND Osnabrück e.V. (Bund für Umwelt und Naturschutz) nach der Notwendigkeit von Kompensationserfordernissen für Brutvögel, wird klargestellt, dass einige Arten nicht näher zu prüfen sind, da sie weder eine Scheuchwirkung gegenüber WEA zeigen noch vom Tötungsverbot betroffen sind. Zudem wurde ein Brutplatz der Heidelerche knapp außerhalb des Geltungsbereiches festgestellt. Der Brutplatz kann folglich nicht überbaut werden. Damit ist auch die Heidelerche nicht von einem Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG durch eine künftig geplante WEA betroffen.

Im Rahmen der Träger Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Bundeswehr, Abt Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen (IUD) mit Schreiben vom 06.02.2026 ihre erneute Stellungnahme abgegeben und keine Bedenken geäußert.

Das vorliegende Abwägungsmaterial ergibt sich aus den Stellungnahmen der Beteiligung der Träger gem. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Private Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden nicht abgegeben.

Nach Prüfung und Würdigung des Abwägungsmaterials wird empfohlen, die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften, in der jetzt vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen. Die Planzeichnung, Begründung mit dem Umweltbericht sowie die Abwägungstabelle aus der frühzeitigen Beteiligung und öffentlichen Beteiligung liegen bei. Die Abwägungsergebnisse wurden in die Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.

Verfahrensablauf:

1. Beschluss über die Aufstellung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2. Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
3. Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 2 Abs. 2 bis 4 BauGB aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
4. Beschluss über den Bebauungsplanentwurfes, Begründung, Umweltbericht, sämtliche Gutachten
5. Beschluss über die Öffentliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf des Bauleitplanes, der Begründung und der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen
6. **Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 2 Abs. 2 bis 4 BauGB aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.**
7. **Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1_Abwägungstabelle_B-Plan-156.1_§4(1)BauGB

Anlage 2_Abwägungstabelle_B-Plan-156.1_§ 4(2)BauGB

Anlage 3_Planunterlage_B-Plan-156.1_Satzungsbeschluss

Anlage 4_Begründung_Umweltbericht_B-Plan-156.1_Satzungsbeschluss

Anlage 5_Planunterlage_DINA4_B-Plan_156.1_Satzungsbeschluss